



Ergebnisse der IHK-Vollversammlungswahl

Viele neue Gesichter

Die Stimmen zur IHK-Wahl 2019 sind ausgezählt. Nun steht fest, welche 50 Unternehmen für die kommenden fünf Jahre in der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee, dem Parlament der regionalen Wirtschaft, vertreten sind.

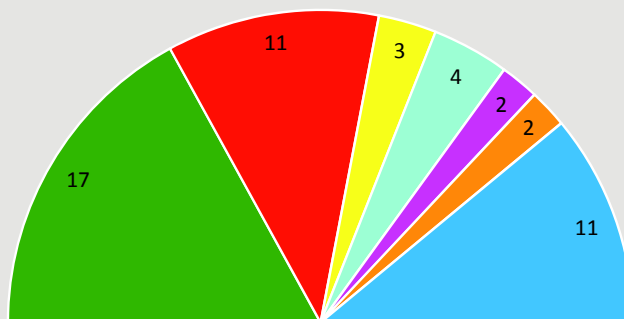
Unter den gewählten Mitgliedern befinden sich 20 neue Gesichter, aber auch 30 Mitglieder aus der amtierenden Vollversammlung sind wieder mit dabei. Der Anteil der Frauen ist im Vergleich zur letzten Wahl gestiegen, von 22 auf 28 Prozent. Die Vollversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium der IHK Hochrhein-Bodensee. Sie legt die Richtlinien der künftigen Kammerarbeit fest und beschließt über Haushalt, Beiträge sowie über alle Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft des Bezirks von Bedeutung sind.

„Mein Dank gilt allen, die sich zur Wahl gestellt haben“, sagt der Vorsitzende des Wahlausschusses und IHK-Ehrenpräsident Kurt Grieshaber. „Sie haben großes Interesse und Engagement gezeigt. Unsere neue Vollversammlung spiegelt die Vielfalt an Unternehmen in unserer Region wider. Sie ist eine gute Mischung aus erfahrenen und neu vertretenen Mitgliedern“, sagt Grieshaber. „Es finden sich große Firmen neben kleinen Betrieben aus den unterschiedlichsten Branchen und aus vielen Städten und Gemeinden.“ Grieshaber bedauert, dass einige

Vollversammlungsmitglieder nicht mehr im IHK-Parlament vertreten sein werden. „Ihnen gilt mein besonderer Dank – mit ihrem Wissen haben sie unsere Arbeit vorangebracht.“ Am 2. Dezember kommt die neue Vollversammlung erstmals zusammen. **hw**



Eine Liste der gewählten Kandidaten steht auf den Seiten 24/25



Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Wahlgruppen Industrie, Energiewirtschaft, Druck- und Verlagsgewerbe (■), Handel (■), Kreditinstitute, Versicherungen (■), Gastgewerbe, Tourismus, Freizeitwirtschaft (■), Transport, Verkehr, Nachrichtenübermittlung (■), Handels-, Kredit- und Versicherungsvermittler (■), sowie Beratungs-, EDV- und Werbeunternehmen, sonstige Dienstleistungen (■). Die Zahl der Sitze ist auf den jeweiligen „Kuchenstücken“ zu sehen.

Interview mit IHK-Präsident Thomas Conrady

» Ich werde für eine zweite Amtszeit kandidieren «



Thomas Conrady

Die Mitglieder der IHK Hochrhein-Bodensee haben gewählt. Damit steht fest, wer in der künftigen Vollversammlung die Wirtschaft der Region vertreten wird. Was sagen Sie zu dem Ergebnis?

Ich freue mich, dass die Vollversammlung jünger und weiblicher geworden ist. Aber auch die personelle Erneuerung stimmt. Mit 20 erstmals und 30 wieder gewählten Mitgliedern haben wir eine gute Mischung aus Kontinuität und Erneuerung. Ich freue mich auf die künftige Zusammenarbeit und danke allen, die sich zur Wahl gestellt haben. Die Vielzahl der Kandidatinnen und Kandidaten belegt, dass die Unternehmen in unserem Kammergebiet bereit sind, Verantwortung für die Region zu übernehmen.

Ihre erste Amtszeit als Präsident der IHK geht zu Ende. Welches Fazit ziehen Sie aus den vergangenen fünf Jahren?

Auch wenn es ein Gemeinplatz ist - sie sind schneller vergangen, als ich mir das hätte vorstellen können. Wir wollten den bereits eingeschlagenen, erfolgreichen Weg meines Vorgängers Kurt Grieshaber fortsetzen und ich denke, das ist uns gut gelungen. Mit dem Umzug in neue Gebäude sowohl in Konstanz als auch - mit der Weiterbildung - in Schopfheim haben wir ein sichtbares Zeichen für den Stellenwert gesetzt, den das Thema Aus- und Weiterbildung bei uns einnimmt. Die tägliche Arbeit hat bestätigt, dass wir damit richtig liegen: Junge Menschen für die duale Ausbildung zu begeistern und Fachkräfte im Sinne eines lebenslangen Lernens fit zu halten für die sich immer schneller ändernden Anforderungen des Berufsalltages, ist eine der zentralen Aufgaben einer IHK. Über das Engagement, mit dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer IHK Hochrhein-Bodensee da unterwegs sind, freue ich mich besonders.

Ein weiteres Fazit, das Sie nach fünf Jahren ziehen können, ist:

Interessenvertretung kann besonders erfolgreich sein, wenn sie demokratisch legitimiert auftritt, sachlich begründet ist und mit persönlicher Integrität und Authentizität betrieben wird. Das gilt um so mehr in Zeiten, in denen Meinungen, Einstellungen und Überzeugungen wie nie zuvor manipuliert werden können mit den Mitteln der digitalen Kommunikation. Wir haben dicke Bretter gebohrt, viel erreicht und wichtige Projekte angestoßen. Wir können sehr zufrieden sein.

Wie haben Sie die Zusammenarbeit in der Vollversammlung mit den anderen Unternehmen erlebt?

Das war durchweg positiv, dafür möchte ich mich ganz herzlich bedanken. Unsere Mitglieder bringen sich engagiert in die IHK-Gremienarbeit ein. Die Arbeit im Präsidium und in der Vollversammlung war stets produktiv, lösungsorientiert und sehr vertrauensvoll. Es gibt unter uns Unternehmen über alle Branchen und Betriebsgrößen hinweg ein gegenseitiges Verständnis und eine gemeinsame Vorstellung davon, was Wirtschaft bewegt und was sie hindert. Deswegen haben wir es immer geschafft, auch bei kontroversen Themen einen Konsens zu finden. Für die Politik ist diese Abstimmung - wir nennen sie das Gesamtinteresse einer Region - besonders wertvoll.

Werden wir den Namen Conrady auch in den kommenden fünf Jahren lesen, wenn es um die Spitze der IHK Hochrhein-Bodensee geht?

Das werden die Mitglieder der neuen Vollversammlung entscheiden. Ich werde jedenfalls für eine zweite Amtszeit kandidieren. Die erste war definitiv zu schnell vorüber.

Interview: hw

INHALT



- 21** **IHK-Vollversammlungswahl**
Viele neue Gesichter
- 22** **Interview mit Thomas Conrady**
„Ich werde für eine zweite Amtszeit kandidieren“
- 24** **IHK-Wahl 2019: Das Wahlergebnis**
- 26** **Azubi-Projekt zur Digitalisierung**
Digiscouts ziehen Halbzeitbilanz
- 29** **Projekt „TASK“**
Erfolgreicher Abschluss
- 30** **Ersamus+ als Erfolgsgeschichte**
Azubis sind mobil wie nie
- 31** **Außenwirtschaftsausschuss**
Schwerpunktthema Brexit
- 32** **Floristenprüfung in Konstanz**
„Blumen können Worte ersetzen“
- 33** **Öffentliche Bekanntmachungen**
 - Statut
 - Richtlinie zum Statut
 - Prüfungsordnung
 - Gebührentarif ab 1. September
- IV** **Lehrgänge und Seminare der IHK**

IHK-Wahl 2019: Das Wahlergebnis

IHK-Vollversammlung Wahl 2019



Am 22. Juli 2019 fand die 3. Sitzung des Wahlausschusses der IHK Hochrhein-Bodensee statt. Gemäß § 17 Abs. 2 der Wahlordnung der IHK Hochrhein-Bodensee wurde das Ergebnis der Neuwahl zur Vollversammlung für die Amtszeit 2019 bis 2024 festgestellt. Es wurde am 23. Juli 2019 auf der Homepage der IHK Hochrhein-Bodensee bekannt gemacht.

Die Unternehmen der Region Hochrhein-Bodensee (Landkreise Lörrach und Waldshut und Landkreis Konstanz) haben ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Vollversammlung der IHK Hochrhein-Bodensee gewählt. Insgesamt 80 Kandidatinnen und Kandidaten hatten sich um die 50 Sitze in der Vollversammlung beworben. Von den 50 Gewählten ziehen 30 erneut und 20 erstmals in das regionale „Parlament der Wirtschaft“ ein. 14 der 50 Sitze werden von Frauen besetzt.

Die nachfolgende Auflistung der gewählten Kandidaten erfolgt getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken in alphabetischer Reihenfolge.

Zu Mitgliedern der Vollversammlung wurden gewählt:

IM WAHLBEZIRK LANDKREISE LÖRRACH UND WALDSHUT

Wahlgruppe I

Industrie, Energiewirtschaft, Druck- und Verlagsgewerbe | 10 Sitze

Stephanie Bitterli

Geschäftsführerin, Feinwerktechnik hago GmbH, Küssaberg

Holger Jahnke

Ordentlicher Vorstand, Sedus Stoll AG, Dogern

Maya Mehlhorn

Geschäftsführerin, Maryan Beachwear Group GmbH, Murg

Dr. Nicola Osypka

Ordentlicher Vorstand, OSYPKA AG, Rheinfelden

Dr. Emanuel Rauter

Geschäftsführer, Vita Zahnfabrik H. Rauter GmbH & Co KG, Bad Säckingen

Dr. Jörg Reichert

Ordentlicher Vorstand, Energiedienst AG, Rheinfelden

Doris Reinacher

Geschäftsführerin, Feinstdrehteile GmbH, Weil am Rhein

Dieter Schmid

Geschäftsführender Gesellschafter, Privatbrauerei Waldhaus, Joh. Schmid GmbH, Weilheim

Gunter Stockkamp

Prokurist, SLG Kunststoff GmbH, Bernau

Jürgen Trefzer

Geschäftsführer, A. Raymond GmbH & Co. KG, Lörrach

Wahlgruppe II

Handel | 6 Sitze

Manuela Böhler-Szmerlowski

Prokuristin, Geschäftsleitung, Autohaus Böhler, Inhaber Michael Böhler e.K., Schopfheim

Dr. Bruno Hall

Geschäftsführer, Villringer GmbH, Lörrach

Nicole Keller

bes. bestellte Bevollmächtigte, Assistenz der Centerleitung, Südsterne - Bülle AG + Co KG, Waldshut-Tiengen

Frank Sattler

Inhaber, Sport Sattler, Inhaber Frank Sattler e.K., Rheinfelden

Jochen Seipp

Geschäftsführer, Seipp Wohnen GmbH, Waldshut-Tiengen

Anette Wartner

Inhaberin, Theodor Stulz Textilien, Inhaber Anette Wartner e. K., Waldshut-Tiengen

Wahlgruppe III

Kreditinstitute, Versicherungen | 2 Sitze

Theo Binninger

Vorstandsvorsitzender, Sparkasse Bonndorf-Stühlingen, Bonndorf

Wolf Morlock

stv. Vorsitzender des Vorstands, Sparkasse Hochrhein, Waldshut-Tiengen

Wahlgruppe IV

Gastgewerbe, Tourismus, Freizeitwirtschaft | 2 Sitze

Olaf Jung

Inhaber, TEAMWELT Olaf Jung e.K., Höchenschwand

Alexandra Mußler

Inhaberin, Hotel-Restaurant Storchen Alexandra Mussler e.K., Rheinfelden

Wahlgruppe V

Transport, Verkehr, Nachrichtenübermittlung | 1 Sitz

Michael Bäumle

Geschäftsführer, Spedition Bäumle GmbH, Murg

Wahlgruppe VI

Handels-, Kredit- und Versicherungsvermittler | 1 Sitz

Linda Müller

Prokuristin, bAV Jörg Müller GmbH, Lörrach

Wahlgruppe VII

Beratungs-, EDV- und Werbeunternehmens-, sonst. Dienstleistungen | 6 Sitze

Bernhard Beringer

Inhaber, Unternehmensberatung, Waldshut-Tiengen

Andreas Eschbach
Geschäftsführer, eschbach GmbH, Bad Säckingen

Gudrun Gempp
Inhaberin, die projektregie, Efringen-Kirchen

Jonathan Gorenflo
Geschäftsführer, STEP Computer- und Datentechnik GmbH,
Lörrach

Markus Medau
Geschäftsführer, Ploytec GmbH, Schopfheim

Stephan Karl Schultze
Geschäftsführender Gesellschafter, LOEBA Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Lörrach

WAHLBEZIRK LANDKREIS KONSTANZ

Wahlgruppe I
Industrie, Energiewirtschaft, Druck- und Verlagsgewerbe | 7 Sitze

Thomas Conrady
Geschäftsführer, COWA chemische Fabrikation GmbH, Gottmadingen

Oliver Maier
Geschäftsführer, WEFA Inotec GmbH, Singen

Dr. Norbert Reuter
Geschäftsführer, Stadtwerke Konstanz GmbH, Konstanz

Dr. Michael Schwabe
Geschäftsführer, ETO MAGNETIC GmbH, Stockach

Christian Stadler
Geschäftsführer, Stadler Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz

Michael Veeseer
Geschäftsführer, Veeseer Plastic-Werk GmbH & Co. KG, Steißlingen

Holger Weber
Inhaber, Willy Weber, Fabrik für Metallwaren, technische Federn,
Inh. Holger Weber, Konstanz

Wahlgruppe II
Handel | 5 Sitze

Marcel Auer
Prokurist, Auer Gruppe GmbH, Stockach

Johannes Bliestle
Ordentlicher Vorstand, Reichenau-Gemüse-Vertriebs eG, Reichenau

Karin Martin
Inhaberin, Handel: Kosmetik/Parfüm, Kosmetikbehandlungen, Konstanz

Hans-Philipp Okle
Geschäftsführer, Okle GmbH Großhandelszentrale, Singen

Falk Wöhrle
Inhaber, Schuhhaus Johann Wöhrle e.K., Inhaber Falk Wöhrle, Singen

Wahlgruppe III
Kreditinstitute, Versicherungen | 1 Sitz

Roger Winter
Ordentlicher Vorstand, Volksbank eG, Konstanz

Wahlgruppe IV
Gastgewerbe, Tourismus, Freizeitwirtschaft | 2 Sitze

Bettina Gräfin Bernadotte af Wisborg
Geschäftsführerin, Mainau GmbH, Konstanz

Manfred Hölzl
Geschäftsführer, Hölzl-Gastronomie GmbH, Konstanz

Wahlgruppe V
Transport, Verkehr, Nachrichtenübermittlung | 1 Sitz

Christian Bücheler
Geschäftsführender Gesellschafter,
Transco Süd Internationale Transporte GmbH, Singen

Wahlgruppe VI
Handels-, Kredit- und Versicherungsvermittler | 1 Sitz

Martin Bantle
Inhaber, Martin Bantle e.K., Konstanz

Wahlgruppe VII
Beratungs-, EDV- und Werbeunternehm., sonst. Dienstleistungen | 5 Sitze

Dr. Julian-Alexander Bergmann
Inhaber, Akademie für Sport und Gesundheit Dr. Julian Bergmann e.K.,
Radolfzell

Silke Masurat
Geschäftsführerin, zeag GmbH - Zentrum für Arbeitgeberattraktivität,
Konstanz

Bene Müller
Ordentlicher Vorstand, solarcomplex AG, Singen

Ursula Schulz
Inhaberin, Tino Schulz + Ursula Schulz GbR Unternehmensberatung,
Hilzingen

Patrick Wengert
Ordentlicher Vorstand, Wengert AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft, Singen

Die neue Vollversammlung tritt am 2. Dezember 2019 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

Azubi-Projekt zur Digitalisierung

Halbzeitbilanz der Digiscouts

Digitalisierungspotenzial gibt es in fast jedem Unternehmen, man muss es nur finden. Warum lässt man da nicht einfach diejenigen ran, die mit der Digitalisierung aufgewachsen sind, also die jungen Auszubildenden? Darum geht es bei dem im April gestarteten Projekt „Digiscouts“ der IHK Hochrhein-Bodensee und des Kompetenzzentrums des Rationalisierungs- und Innovationszentrums der Deutschen Wirtschaft (RKW). Alleine oder im Team schauen die Auszubildenden, welche Prozesse oder Strukturen in ihrem Ausbildungsbetrieb digitalisiert werden können. Wichtig ist: Das Projekt muss für den Betrieb wirtschaftlich sinnvoll sein und dauerhaft genutzt werden können. Für Planung und Umsetzung haben die Auszubildenden sechs Monate Zeit. Zwölf „Digiscout“-Teams nehmen im Kammergebiet der IHK teil. Nach den ersten drei Monaten haben sie nun in der IHK in Schopfheim ihre Projekte vorgestellt und eine Halbzeitbilanz gezogen.

So auch Natascha von Schneyder (angehende Industriekauffrau), Nico Schneiderhan und Robin Kissel (beide angehende technische Produktdesigner) sowie Sebastian Studinger (Ausbildung Werkzeugmechaniker) von Feinwerktechnik Hago in Küssaberg. Sie alle befinden sich im zweiten Ausbildungsjahr. „Bevor wir uns für dieses Projekt entschieden haben, haben wir uns in der Firma umgehört. Es wurde deutlich, dass viele Kolleginnen und Kollegen sich bei den Spesenabrechnungen eine digitale Lösung wünschen würden“, berichtet Natascha von Schneyder und Nico Schneiderhan ergänzt: „Bisher wurden die Spesen über eine Barkasse ausgezahlt, was auch bedeutete, dass immer genügend Bargeld im Haus sein muss. Schon länger wurde über eine andere Lösung nachgedacht. Wir packen das jetzt an.“ „Wir möchten, dass die Reisekostenabrechnungen in unserem Betrieb digital verarbeitet werden. Derzeit müssen noch Papierformulare ausgefüllt werden. Das ist sehr aufwendig. Künftig sollen über eine App die Belege eingescannt, freigegeben und dann zur Buchhaltung geschickt werden“, erklärt Robin Kissel. „Von der App mussten wir die Geschäftsführung erst einmal überzeu-

gen“, sagt Sebastian Studinger. „Sie wird von einem externen Anbieter bezogen, daher ist dieses Digitalisierungsprojekt natürlich mit Kosten verbunden. Wir konnten die Geschäftsleitung mit guten Argumenten überzeugen und sind über die Zusammenarbeit sehr dankbar.“

Mit dabei sind auch die beiden angehenden Finanzassistenten und Bankkaufleute Adrian Kienle (1. Ausbildungsjahr) und Fabian Baur (2. Ausbildungsjahr) von der Sparkasse Hegau-Bodensee. Sie möchten mit ihrer Idee Papier und damit Kosten sparen. „Bei den Verträgen fürs Onlinebanking haben wir Potenzial für mehr Digitalisierung gesehen. Dort werden pro Vertrag 29 Seiten ausgedruckt. Das ist ziemlich viel. In der Azubi-Filiale beraten wir nun die Kunden mit dem Tablet, und auch die Unterschrift erfolgt digital. So sparen wir viel Papier“, sagt Fabian Baur. Adrian Kienle ist überzeugt, dass es auch im Interesse der Kunden ist, weniger Papier auszudrucken: „Die meisten möchten keinen Papierkram, sondern Verträge gleich digital abspeichern. Es macht auch einen digital kompetenteren Eindruck, wenn man mehr mit Tablet und weniger mit Papier arbeitet. Das Feedback in der Sparkasse war sehr positiv, denn mit digitalen Lösungen lässt sich langfristig Geld sparen. Das könnte in Zukunft auch für andere Geschäftsprozesse interessant sein.“ „Ein tolles Projekt, das sehr gut angenommen wird“, sagt IHK-Geschäftsführerin Alexandra Thoß. „Davon profitieren die Unternehmen und die jungen Leute, weil sie viel Wertschätzung erfahren und ihre Kompetenzen erweitern.“

hw



Die Digiscoutteams von Hago (oben) und der Sparkasse.

i

Weitere Bilanzen der Digiscouts unter www.konstanz.ihk.de
 Q Dok.-Nr.: 447579

Kostenfreie Infoveranstaltung

Fördermittel und Technologietransfer

Informationen zu aktuellen Zuschussförderprogrammen unter anderem aus den Bereichen Forschung und Entwicklung, gewerbliche Schutzrechte und Digitalisierung gibt es in einer Veranstaltung der IHK Hochrhein-Bodensee im Oktober. Zudem wird die Bedienung der Fördermitteldatenbank zur eigenen Fördermittelrecherche erläutert und an einem Beispiel veranschaulicht. Ein weiteres Thema ist der Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft. Beispielsweise kann eine externe Forschungseinrichtung die Lücke schließen, wenn keine eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung besteht oder diese personell nicht aufgestockt werden kann. Hierzu werden das Formular „Team Wissenstransfer“ und die Plattform „top-wissenschaft.de“ vorgestellt.

Die kostenfreie Veranstaltung richtet sich an kleine und mittelständische Mitgliedsunternehmen der IHK. Sie findet am 14. Oktober in der IHK in Konstanz und am 21. Oktober in der IHK in Schopfheim statt, jeweils von 14 bis 15 Uhr. Im Anschluss an die Veranstaltungen steht die IHK allen Teilnehmenden für Fragen rund um die zwei Themenfelder zur Verfügung. Eine Anmeldung ist bis zum 2. Oktober erforderlich. jd



Johannes Dilpert, ☎ 07531 2860-163,
✉ johannes.dilpert@konstanz.ihk.de

Sprechtage am 15. Oktober

Einzelberatung zur CE-Kennzeichnung

Eine CE-Kennzeichnung drückt aus, dass spezifische Vorgaben eingehalten werden. Viele Produkte, die auf dem EU-Markt gehandelt werden, müssen deshalb eine solche Kennzeichnung besitzen – sie ist der Reisepass für die gesamte EU. Somit betrifft die Pflicht der Kennzeichnung nahezu alle Unternehmen. Entweder stehen sie als Hersteller oder Betreiber in der Pflicht, sich um das Thema zu kümmern, oder der Einkauf des Kunden muss sich damit beschäftigen. Der CE-Sprechtage, den die IHK ab 15. Oktober regelmäßig anbietet, soll Orientierung im CE-Dschungel geben. Der Experte Oliver Kirchwehm von der Safetykon GmbH aus Freiburg und Villingen-Schwenningen berät zu grundsätzlichen Fragen rund um das Thema CE-Kennzeichnung und zur Produktsicherheit – von der Entwicklung von Produkten, der Einhaltung von Konstruktionsgrundlagen und Gefährdungsanalysen bis hin zur Umsetzung im Unternehmen. Ziel ist es, Risiken für die Produkthaftung von Unternehmen zu erkennen und zu vermeiden. Die kostenlosen Beratungstermine zwischen 13.30 und 17.15 Uhr werden ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung vergeben. Es handelt sich jeweils um 30-minütige Einzelgespräche. Aufgrund der hohen Nachfrage stehen sie nur IHK-Mitgliedsunternehmen zur Verfügung. Eine Anmeldung ist erforderlich. Ve



Terminvereinbarung: Claudia Veit, ☎ 07531 2860 127
✉ claudia.veit@konstanz.ihk.de, 8.30 bis 12 Uhr

Zertifikatslehrgang

Zollmanager IHK

Mitarbeiter, die sich auf den Gebieten Zoll und Außenwirtschaft engagieren, übernehmen in international agierenden Unternehmen eine wichtige Rolle. Der berufsbegleitende Zertifikatslehrgang zum Zollmanager (IHK) ermöglicht hierfür eine spezialisierte und praxisnahe Qualifizierung. Angesprochen sind Mitarbeitende aus dem Zoll- und Außenwirtschaftsbereich von Unternehmen, die bereits über gute Vorkenntnisse auf diesem Gebiet verfügen. Sie lernen das Beherrschen des Exportgeschäfts im Dreiländereck mit der Schweiz als Nachbar. Zudem erlangen sie Kenntnisse, um auf die Herausforderungen der alltäglichen Außenwirtschaft schnell reagieren zu können sowie auf bisher fremden Märkten erfolgreich für das Unternehmen tätig zu sein. Der Lehrgang beginnt am 27. September und endet Mitte Februar 2020. Der Unterricht findet jeweils donnerstags von 17.30 bis 20.45 Uhr sowie samstags von 8 bis 14.30 Uhr im IHK-Gebäude in Konstanz statt. Es besteht die Möglichkeit, ein IHK-Zertifikat zu erlangen. **Ro**



Anmeldung: Jeannette Roser, ☎ 07622 3907-262

✉ jeannette.rosen@konstanz.ihk.de

🌐 www.konstanz.ihk.de, 📄 Dok. Nr. 14390910

Azubi-Projekt für Energieeffizienz

Energiescouts

Energieverbrauch ist nicht nur ein Kostenfaktor für Unternehmen, sondern auch von zentraler Bedeutung für Umwelt und Gesellschaft. Um bereits bei Auszubildenden ein Bewusstsein für einen effizienten und sparsamen Umgang mit Energie nachhaltig einzuüben, bietet die IHK das Projektseminar „Energiescouts“ an. Auszubildende aus allen Wirtschaftsbereichen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr lernen dort die Grundlagen der Energietechnik und des Energiemanagements. Im Rahmen eines Projektes, das an die jeweiligen Firmen angepasst wird, entwickeln sie Verbesserungsvorschläge, mit denen ihr eigenes Unternehmen Energie und Kosten einsparen kann. Diese werden am dritten Tag des Projekts den Unternehmensvertretern präsentiert. Das nächste Projektseminar startet am 23. September in Konstanz und am 24. Januar 2020 in Schopfheim. **SW**



Nähere Informationen und Anmeldung unter:

🌐 www.konstanz.ihk.de, 📄 Dok-Nr. 14374329

Sprechtage für Gründer

Businessplan-Check

Den Businessplan auf Inhalte, Vorgehensweise und Umsetzbarkeit hin abklopfen: Darum geht es bei den Sprechtagen, die ab September regelmäßig in der IHK in Schopfheim stattfinden. Diesen für Gründungsinteressierte kostenfreien Service bietet die IHK zusammen mit den Senioren der Wirtschaft an. Die nächsten Termine sind am 26. September, 17. Oktober und 28. November. **kat**



Anmeldung:

🌐 www.konstanz.ihk.de, 📄 Dok-Nr. 143125664:



Die über 50 Tandems, die am Projekt „TASK“ teilgenommen haben, in der IHK in Konstanz.

Bild: Sebastian Höl

Erfolgreicher Abschluss des Projekts „TASK“

Mathe, Wirtschaft, Fachsprache und Tischtennis

„Geflüchtete in Ausbildung haben häufig in der Berufsschule Probleme mit den verschiedensten Themen. Leider kann in einer Berufsschulklasse nicht so individuell auf einzelne Personen eingegangen werden“, sagt Alexandra Thoß, Bildungsexpertin und Geschäftsführerin bei der IHK. Um den jungen Menschen bei ihren Schwierigkeiten zu helfen, sei eine Eins-zu-eins-Betreuungssituation die beste Variante. „Schließlich wollen wir die Azubis zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss begleiten.“ Hier setzte das Projekt „Tandems von Auszubildenden und Studierenden im Landkreis Konstanz“ (TASK) an, das im Juli mit allen Beteiligten seinen erfolgreichen Abschluss feierte. Es wurde bereits in der zweiten Runde als Kooperation der IHK Hochrhein-Bodensee, der Beschäftigungsgesellschaft des Landkreises Konstanz gGmbH, des Landratsamts Konstanz und der Universität Konstanz realisiert. Im Rahmen des Projekts trafen sich die über 50 Tandems, bestehend aus jeweils einem Auszubildenden und einem Studierenden der Wirtschaftspädagogik, regelmäßig. Als Ziel galt es, individuelle Probleme und Herausforderungen der Auszubildenden in Berufsschule und Alltag gemeinsam zu meistern. Dabei lernten beide Seiten: Die Auszubildenden bekamen Unterstützung für die berufsschulischen Inhalte, die Studierenden gewannen wichtige Erfahrungen für ihre spätere Lehrtätigkeit an einer Berufsschule. Zudem profitierten sie vom interkulturellen Austausch und der zwischenmenschlichen

Begegnung, wie unter anderem Jousef Ayash und Melanie Künzel in ihrem Erfahrungsbericht bei der Abschlussveranstaltung betonten. Von Beginn an hätten sie sich super verstanden und sich immer auf die Treffen gefreut. „Wenn ich etwas in der Berufsschule nicht verstanden habe, konnte ich es immer mit in unser nächstes Treffen nehmen. Die wöchentlichen Treffen haben mir sehr geholfen“, so Jousef Ayash, der eine Ausbildung zum Elektroniker Geräte und Systeme absolviert. Melanie Künzel ergänzte: „Nach dem Lernen haben wir Tischtennis gespielt. Dann war auf einmal ich diejenige, die Nachhilfe benötigt hat.“

Das große Interesse der Studierenden, die weiterhin existierenden Unterstützungsbedarfe der Auszubildenden und die bisherigen erfolgreichen Erfahrungen bestärken die Verantwortlichen des Projekts darin, dieses im kommenden Semester weiterzuführen. Mit der Bewerbung um den Preis der offenen Wissenschaft des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg soll dem Projekt noch mehr Gewicht und eine langfristige Perspektive gegeben werden.

JV



Weitere Informationen zum Projekt, Einblicke in die Tandemarbeit und die Möglichkeit für interessierte Auszubildende, sich für das Projekt anzumelden gibt es auf der Homepage von TASK: <https://www.wiwi.uni-konstanz.de/es/task/>

50 Jahre Stark Eloxal in Lottstetten

IHK-Urkunde zum Firmenjubiläum



In zweiter Generation führt Markus Stark die vom Vater gegründete Stark Eloxal GmbH Aluminiumoberflächentechnik in Lottstetten. Aus dem 1969 in einer Garage gegründeten Unternehmen ist inzwischen ein mittelständischer Betrieb mit rund 30 Mitarbeitern geworden. „Bei Ihnen gehen Qualität, Umweltschutz und der Umgang mit den Mitarbeitern Hand in Hand“, lobte Uwe Böhm, Geschäftsführer International der IHK, bei der Jubiläumsfeier und übergab Markus Stark eine Urkunde. Beim anschließenden Rundgang durch die Hallen wurde deutlich, dass Handarbeit weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Arbeit des Unternehmens ist. Dadurch könnten auch Kundenwünsche individuell und flexibel umgesetzt werden, so Stark. Bö

Uwe Böhm (links) von der IHK überreicht Eloxal-Geschäftsführer Markus Stark die Urkunde.

„Erasmus+“ als Erfolgsgeschichte

Azubis sind mobil wie nie

Das Fernweh der Auszubildenden in Deutschland reißt nicht ab. Sie nutzen weiterhin die Chance, ihren europäischen Horizont mit einem „Erasmus+“-Stipendium zu erweitern. Mit über 25.000 Stipendien wurde eine neue Bestmarke erreicht. „Ich kann nur jedem, der so eine Erfahrung machen möchte, dazu raten. Ich habe dadurch echt tolle Menschen kennengelernt, mich persönlich weiterentwickelt und gehe nun viel offener mit anderen Kulturen, Menschen und Lebensarten um“, berichtet Sarah, angehende Medizinkauffrau, die mit dem Programm „Go.for.europe“ im April für vier Wochen in Plymouth war.

Trotz Brexit schwindet weder die berufliche Mobilität, noch werden junge Menschen davon abgehalten, ihre eigene Komfortzone zu verlassen. Gerade das Kennenlernen neuer Arbeitsweisen verbunden mit der Herausforderung, sich in einer fremden Umgebung neuen Situationen zu stellen, reizt viele Auszubildende. Welche enorme Bedeutung ein solches Auslandspraktikum hat, macht auch Lisa deutlich: „Man verbessert nicht nur seine Sprachkenntnisse, sondern sammelt auch viele wichtige Erfahrungen für die eigene Persönlichkeit, aber auch für das weitere Berufsleben. Dies erhöht die Chancen auf einen anspruchsvollen Job.“ Die Möglichkeit auf gute Berufsaussichten wird auch durch den Europass Mobilität begünstigt, der als europaweit gültiges Dokument die sprachlichen, sozialen und interkulturellen Kompetenzen bestätigt. Diese Referenz halten 14 Auszubildende aus Baden-Württemberg voller Stolz in den Händen, die den Europass von Projektleiterin Verena König beim Nachbereitungsseminar in der IHK Hochrhein-Bodensee in Konstanz Anfang Juni erhalten haben. Sie alle haben



Auszubildende mit ihren Mobilitätspässen und IHK-Projektleiterin Verena König.

einen vierwöchigen Auslandsaufenthalt im Südwesten Englands erfolgreich absolviert.

Neben England bietet die Servicestelle „Go.for.europe“ auch Stipendien für Irland, Italien, Malta, Spanien, Ungarn oder Tschechien an und trägt maßgeblich zur Attraktivität der beruflichen Bildung bei. Aktuell dürften circa sieben Prozent aller Auszubildenden in Deutschland einen Teil ihrer Ausbildung im Ausland verbringen, so berichtete kürzlich die Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung. Eine positive Entwicklung mit steigender Tendenz. **VK**



Verena König, ☎ 07531 2860-157,
✉ verena.koenig@konstanz.ihk.de,
🌐 www.goforeurope.de

Neuer IHK-Zertifikatslehrgang Personalentwickler

Weiterbildung für Personalverantwortliche

Personal- und Potenzialentwicklung gehören zu den wichtigsten Faktoren, um dem Fachkräftemangel wirkungsvoll zu begegnen. Zudem sind sich ständig weiterbildende Mitarbeiter mit hoher Employability ein wesentlicher Faktor, um den Herausforderungen der digitalen Transformation und des agilen Unternehmensumfeldes erfolgreich begegnen zu können.

In dem neuen Zertifikatslehrgang „Personalentwickler/in“, der am 29. Oktober in Schopfheim startet, erwerben die Teilnehmenden im Unternehmen einsetzbare Tools für eine strategische und nachhaltige Personalentwicklung. Der Lehrgang richtet sich an erfahrene Personalverantwortliche, die zusätzliches Praxiswissen erwerben möchten, ihre Erfahrungen einbringen, mit Kollegen diskutieren und sich an Best-Practice-Beispielen aus dem Mittelstand orientieren möchten. Im ersten Teil werden Qualitätskriterien, strategische

Bedarfsanalyse und Kompetenzentwicklung sowie die Gestaltung des Wandels in Organisationen behandelt. Der zweite Teil beschäftigt sich hauptsächlich mit Best-Practice-Beispielen aus dem Talent-Management und aus der Ressourcen- und Motivationsentwicklung. Am Ende des Lehrgangs wird in einer kleinen Projektarbeit ein Anliegen aus dem eigenen Unternehmen erarbeitet, sodass der Wissenstransfer gewährleistet ist. Die Dozenten sind erfahrene Experten aus Wissenschaft und Unternehmensberatung. Der Lehrgang umfasst acht ganze Tage Unterricht und endet im März 2020. Eine Fachkursförderung ist möglich. **JS**



Johanna Speckmayer, ☎ 07622-3907-231
✉ johanna.speckmayer@konstanz.ihk.de
🌐 www.konstanz.ihk.de
📄 Dok.-Nr. 143113061

Außenwirtschaftsausschuss bei Endress+Hauser

Schwerpunkthema „Brexit und kein Ende“

„Brexit und kein Ende“ lautete das Schwerpunkthema des Außenwirtschaftsausschusses unter Leitung von Wolfgang Lay, der zuletzt bei Endress+Hauser in Maulburg tagte. Nachdem sich alle auf den Austrittstermin Ende März eingerichtet hatten, ist nun weiterhin unklar, wie es weitergeht. Die Unternehmen mit Geschäftskontakten nach Großbritannien hatten sich entsprechend vorbereitet. Erfahrungsberichte von Christian Reichert (Endress+Hauser) aus Sicht eines Unternehmens mit eigener Produktion in England oder aus Sicht der Logistik, bei dem Christian Bücheler und Julian Gräble (Transco Süd) die Maßnahmen eines Logistikunternehmens vorstellten, zeigten die Vorbereitungen auf. Die rechtlich zu beachtenden Eckpunkte, seien es Vertragsverhältnisse, Incotermklauseln oder Markenrechte, erläuterte Maïke Kuhn von Bender Harrer Krevet aus Lörrach. Nun bleibt den Unternehmen etwas mehr Zeit, sich auf die einzelnen Punkte vorzubereiten, sofern dies überhaupt möglich ist angesichts unklarer Rahmenbedingungen, so der Tenor. Weiterhin diskutiert wurde über die aktuelle Geschäftslage. Je nach Branche zeichnet sich ein etwas differenzierteres Bild ab. Im Automobilbereich sei tatsächlich mit einer Beruhigung zu rechnen. In anderen Branchen, insbesondere auch in der Investitionsgüterindustrie, zeige sich aktuell noch kein signifikanter Rückgang bei den Ausschussmitgliedern.

Bö



Die Mitglieder des Außenwirtschaftsausschusses mit ihren Gästen bei Endress+Hauser in Maulburg.

Floristenprüfung in Konstanz

„Blumen können Worte ersetzen“

Bunte Blumenkreationen, Gestecke und Sträuße sind das Ergebnis der Floristenprüfung. Sechs junge Floristinnen haben im Juli ihre praktische Prüfung im Bürgersaal in Konstanz abgelegt. Dabei bewiesen die Auszubildenden, was sie in den vergangenen drei Jahren gelernt hatten. Über vier Stunden hinweg mussten sie ein Gefäß bepflanzen, eine Vase befüllen und einen sommerlichen Strauß binden. Die Königsdisziplin war die komplexe Prüfungsaufgabe: Dabei konnten die Auszubildenden zwischen Hochzeits-, Raum-, Tisch- und Trauerfloristik wählen. Alle entschieden sich für Trauer- und Hochzeitsschmuck. Anschließend wurde eine zum Thema passende Aufgabe ausgelost, und die Prüflinge erstellten die in der theoretischen Prüfung geplanten Blumenkreationen, die dann im Bürgersaal in Konstanz ausgestellt wurden.

Alexandra Huger von der IHK betreut seit langem die Floristen und schätzt den Ausbildungsberuf: „Blumen sind für mich Freude und Trost, auch wenn einem die Worte fehlen. Blumen können Worte ersetzen.“ Deshalb sei es beispielweise wichtig, beim Trauerschmuck auf die Gefühle und den Menschen einzugehen. „Floristen bilden die Brücke zwischen menschlichen Gefühlen und Blumen.“ IHK-Ausbildungsberater Benjamin



Weißenhorn, zuständig für gewerblich-technische Berufe, erinnerte bei der Zeugnisübergabe daran, dass die duale Ausbildung nur der Grundstein für das weitere Berufsleben sei. Die Floristinnen sollten bereits jetzt an Weiterbildung denken, denn „lebenslanges Lernen ist mehr als ein Schlagwort, es ist die Antwort jedes Einzelnen auf eine Arbeitswelt, die sich immer schneller wandelt“.

Die IHK-Mitarbeiter Benjamin Weißenhorn und Alexandra Huger (außen) mit den sechs jungen Floristinnen.

AI

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) am 25. Juli 2019 folgendes Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) stellt auf Antrag die für den Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Ursprungszeugnisse aus, soweit die Ausstellung nicht anderen Stellen zugewiesen wurde.
- (2) Ein Ursprungszeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Antragsteller seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder, falls er kein Gewerbe betreibt, seinen Wohnsitz im IHK-Bezirk hat oder wenn die örtlich und sachlich zuständige IHK der Ausstellung zustimmt.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ein Ursprungszeugnis wird nur bezogen auf einen tatsächlichen Versand ausgestellt. Ist der Versand noch ungewiss, soll ein Ursprungszeugnis nicht ausgestellt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Neuausfertigung eines Ursprungszeugnisses auch dann beantragt werden, wenn für die betreffenden Waren bereits ein Ursprungszeugnis ausgestellt wurde.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Antragsteller stellt den Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses mittels der von der IHK zur Verfügung gestellten elektronischen Anwendung.
- (2) Soweit der Antrag alternativ in Papierform gestellt wird, hat der Antragsteller den Vordrucksatz bestehend aus Antrag (auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses), Ursprungszeugnis und, soweit erforderlich, Durchschriften identisch auszufüllen und der IHK einzureichen. Der Antrag in Papierform ist vom Antragsteller mit Orts- und Datumsangabe zu versehen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Antragsteller hat die vom DIHK autorisierten Vordrucke zu verwenden, die den im Anhang zu diesem Statut abgebildeten Mustern und Spezifikationen entsprechen. Jeder Vordruck muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.
- (4) Für die Angaben im Ursprungszeugnis ist eine Amtssprache der Europäischen Union zu verwenden. Bei der Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache kann die IHK eine Übersetzung verlangen, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist.

§ 4 Erforderliche Angaben

- (1) Der Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses muss vollständig ausgefüllt sein und die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der darin aufgeführten Waren erforderlich sind, insbesondere
 - Anzahl, Art, Markierung (z. B. Zeichen und Nummern) der Packstücke,
 - allgemeinverständliche, handelsübliche Beschreibung der Ware, die eine hinreichende Konkretisierung ermöglicht,
 - Gewicht, alternativ Stückzahl oder eine andere für die Ware übliche Maßeinheit,
 - Name und Anschrift des in der Europäischen Union ansässigen Absenders,
 - Bestimmungsland der Waren.
- (2) Aus dem Antrag muss eindeutig das jeweilige nichtpräferenzielle Ursprungsland der einzelnen Waren hervorgehen. Dabei können als Ursprungsland die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten mit dem Klammerzusatz „(Europäische Union)“ oder ein Nicht-EU-Staat angegeben werden.
- (3) Der Antrag darf zusätzlich Folgendes enthalten:
 - Angaben über Wert der Waren sowie Verweise auf zugehörige Handelsdokumente,
 - Angaben über das Akkreditiv,
 - Angaben über die Einfuhrlizenz,
 - Angaben aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

§ 5 Nichtpräferenzieller Ursprung

- (1) Der nichtpräferenzielle Ursprung ist nach Artikel 60 der „Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union“ (UZK) und der ergänzenden „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 vom

28. Juli 2015 der Kommission mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union“ (UZK-DA) in der jeweils gültigen Fassung zu bestimmen.

- (2) Die IHK bestimmt den nichtpräferenziellen Ursprung bei Beteiligung zweier oder mehrerer Länder am Herstellungsprozess gemäß Artikel 60 Absatz 2 UZK auf Grundlage des Prinzips der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung.
- (3) Auf Antrag kann die IHK die gemäß Artikel 62 UZK erlassenen produktspezifischen Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 zum Zollkodex der Union in der jeweils gültigen Fassung oder gemäß Artikel 61 UZK die im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln heranziehen.

§ 6 Befugnisse der IHK

- (1) Die IHK kann vom Antragsteller alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben verlangen. Dies betrifft insbesondere Nachweise über den nichtpräferenziellen Ursprung, wie z. B. ein von einer dazu berechtigten Stelle ausgestelltes Ursprungszeugnis, sowie die gemäß § 5 Absatz 3 notwendigen Angaben.
- (2) Für die Erteilung der Auskünfte und Vorlage der verlangten Unterlagen kann die IHK dem Antragsteller eine angemessene Frist setzen.
- (3) Reichen die Angaben im Antrag oder die nach Absatz 1 verlangten Auskünfte oder Unterlagen nicht aus, lehnt die IHK die Ausstellung des Ursprungszeugnisses ab.
- (4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Angaben unrichtig sind, so hat die IHK das Ursprungszeugnis für ungültig zu erklären und, sofern möglich, aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 7 Ausstellung

- (1) Die IHK stellt das Ursprungszeugnis in der dafür bestimmten elektronischen Anwendung aus und dem Antragsteller elektronisch zur Verfügung.
- (2) Verwendet der Antragsteller den Vordruck gemäß § 3 Absatz 2, versieht die IHK diesen mit ihrer Bezeichnung, Ortsangabe, Datum, Siegel und Unterschrift des mit der Ausstellung Beauftragten.
- (3) Die von der IHK ausgestellten Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden.

§ 8 Aufbewahrung und Löschung

Antrag, zugehörige Unterlagen und Daten werden zwei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die IHK über den Antrag entschieden hat. Nach Ablauf der Frist werden bei elektronischer Verarbeitung die Daten gelöscht; analoge Dokumente werden einer rechtssicheren Vernichtung zugeführt.

§ 9 Sonstige Bescheinigungen

- (1) Stellt die IHK auf Antrag sonstige dem Außenwirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen, (Langzeit-) Erklärungen-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung aus, oder gibt sie auf anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Dokumenten Erklärungen ab, so sind die Bestimmungen dieses Statuts sinngemäß anzuwenden.
- (2) Falls nicht elektronisch beantragt, stellt der Antragsteller der IHK eine zusätzliche Ausfertigung des von ihm unterschriebenen Dokumentes zur Verfügung. Diese verbleibt bei der IHK.
- (3) Bescheinigungen und Erklärungen werden in deutscher Sprache erteilt; bei nachgewiesenem Bedürfnis können sie auch in einer Fremdsprache erteilt werden.
- (4) Eine Bescheinigung kann nicht ausgestellt, eine Erklärung nicht abgegeben werden, wenn der mit ihr verfolgte Zweck oder der beantragte Inhalt gegen ein Gesetz oder Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstößt.

§ 10 Durchführungsvorschriften

Zur Durchführung dieser Bestimmungen können Richtlinien als Dienstanweisung erlassen werden.

§ 11 Gebühren

Für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Bescheinigungen und Erklärungen erhebt die IHK Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. September 2019 in Kraft. Damit tritt das Statut vom 1. Mai 2016 außer Kraft.

Konstanz/Schopfheim, 25. Juli 2019

IHK Hochrhein-Bodensee

Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Das vorstehende Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.
Konstanz, 29. Juli 2019

IHK Hochrhein-Bodensee

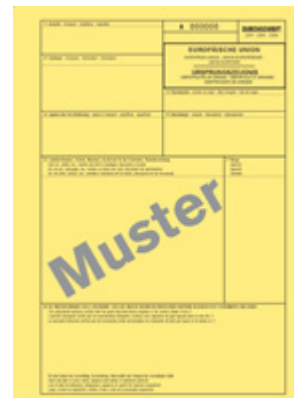
Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Anlage:

Beschaffenheit Vordrucksatz: Der Vordruck für das Ursprungszeugnis hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger oder 8 mm mehr betragen darf. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 64 Gramm je Quadratmeter oder zwischen 25 und 30 Gramm je Quadratmeter für Luftpostpapier zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem bräunlichen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

Vordruck Antrag Ursprungszeugnis
Vordruck Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)



Richtlinie zum Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Gestützt auf § 10 des Statuts betreffend die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen vom 25. Juli 2019 erlässt die IHK Hochrhein-Bodensee folgende

zeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen vom 25. Juli 2019 (Mitteilungsblatt der IHK „Wirtschaft im Südwesten“, September 2019), wurde modifiziert. Sie findet ab dem 1. September 2019 Anwendung.

Verwaltungsvorschrift

Die Richtlinie zum Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, gestützt auf § 10 des Statuts der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (IHK) für die Ausstellung von Ursprungs-

Konstanz, den 25. Juli 2019

Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Prüfungsordnung für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr der IHK Hochrhein-Bodensee

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat am 25. Juli 2019 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in der jeweiligen Fassung, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweiligen Fassung und der §§ 4 bis 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), zuletzt geändert durch Artikel 484 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweiligen Fassung, sowie in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251) in der jeweiligen Fassung und §§ 5 bis 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3120), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) in der jeweiligen Fassung folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sachliche Zuständigkeit
- § 2 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 Prüfungsausschüsse
- § 4 Prüfungsarten
- § 5 Vorbereitung der Prüfung
- § 6 Grundsätze für alle Prüfungen
- § 7 Sachgebiete der Prüfung
- § 8 Schriftliche Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Rücktritt von der Prüfung
- § 11 Ausschluss von der Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 13 Niederschrift
- § 14 Nichtbestehen der Prüfung
- § 15 Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung
- § 16 Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/beschränkter Fachkundenachweise
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee – im folgenden IHK genannt – ist zuständig für

- die Bildung der Prüfungsausschüsse,
- die Durchführung von Prüfungen nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) und der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV),
- die Erteilung der Bescheinigung gemäß § 15,
- die Umschreibung gemäß § 16.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz hat.
- (2) Hat der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin seinen/ihren Wohnsitz im Ausland, ist die IHK des Bezirkes zuständig, in dem der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin arbeitet. Abweichend von Satz 1 ist für Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen für den Personenverkehr mit Pkw die nächstgelegene IHK zuständig.
- (3) Der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin kann mit seiner/ihrer Zustimmung an eine andere IHK verwiesen werden.

§ 3 Prüfungsausschüsse

- (1) Die IHK bildet Prüfungsausschüsse für
 - a) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs,
 - b) die Durchführung von Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs.
- (2) Die IHK beruft für einen Zeitraum von fünf Jahren in ausreichender Anzahl geeignete Prüfer/Prüferinnen als Vorsitzende und Beisitzer. Die IHK errichtet aus diesem Kreis zu den jeweiligen Prüfungsterminen einen Prüfungsausschuss für die Durchführung der Prüfung

zum Zwecke des Nachweises der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs bzw. zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs.

- (3) Zusammensetzung und Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen der
 - a) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)
 - b) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)beide in der jeweiligen Fassung, wobei die Prüfungsausschüsse aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen bestehen.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht bei der IHK beschäftigt sind. Hinsichtlich ihrer Pflichten gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Baden-Württemberg (LWVfG) in der jeweiligen Fassung.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten auf Antrag eine Entschädigung entsprechend des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Prüfungsarten

Die Prüfung findet statt als Prüfung für

- den Güterkraftverkehr,
- den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr oder
- den Taxen- und Mietwagenverkehr.

§ 5 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt die Prüfer/Prüferinnen und setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Formular der IHK erfolgen. Die schriftliche Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Die IHK soll die Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen mindestens 12 Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung gibt dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin
 - Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
 - die Art der Prüfung,
 - die Prüfungsdauer,
 - die zugelassenen Hilfsmittel,
 - die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
 - die in §§ 10 und 11 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung bekannt.

§ 6 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.
- (2) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK.
- (4) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden zu dieser Prüfung nicht zugelassen.
- (5) Vor Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfer/Prüferinnen bekannt gegeben.
- (6) Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/Prüferinnen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers/einer Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
- (7) Hält sich ein Prüfer/eine Prüferin für befragten, so kann die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK den betroffenen Prüfer/die betroffene Prüferin von der Prüfung ausschließen.
- (8) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer/eine Prüferin ausgeschlossen, so soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer/die ausgeschlossene Prüferin nicht sogleich durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin ersetzt werden kann.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (9) Erfolgte die Zulassung zur Prüfung aufgrund falscher Angaben, wird sie von der IHK widerrufen.
- (10) Vor Beginn der Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung, insbesondere die Bearbeitungszeit, die Gesamtpunktzahl und die in den einzelnen Prüfungsteilen zu erreichenden Punktezahlen, die Bedingungen für die Zulassung zum mündlichen Teil gemäß § 12 sowie für das Bestehen der Prüfung und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.
- (11) Als Hilfsmittel sind ausschließlich Taschenrechner zugelassen. Diese Taschenrechner müssen netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig sein.
- (12) Für die schriftlichen Prüfungsteile werden die gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung verwendet.
- (13) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GBZugV bzw. PBZugV oder von Teilen dieser Fragebögen ist ausschließlich der IHK zu Prüfungszwecken vorbehalten.
- (14) Die Fragen und Aufgaben berücksichtigen die in § 7 genannten Sachgebiete.
- (15) Die Fragen mit direkter Antwort und Multiple-Choice-Fragen im 1. Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) haben, je nach Schwierigkeitsgrad, eine Wertigkeit von 1, 2, 3, 4 oder 5 Punkten. Die Fragen mit direkter Antwort im 2. Prüfungsteil (§ 8 Abs. 1) können miteinander verbunden und mit einer höheren Punktzahl festgelegt werden.
- (16) Die Bewertung der Prüfungsfragen ist - außer bei Multiple-Choice-Fragen - in halben und ganzen Punkten zulässig.
- (17) Die Gesamtpunktzahl teilt sich bei allen Prüfungsarten wie folgt auf:
- | | |
|-------------------------------------|------|
| • schriftliche Fragen: | 40 % |
| • schriftliche Übungen/Fallstudien: | 35 % |
| • mündliche Prüfung: | 25 % |
- (18) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen ein Jahr aufzubewahren. Das Prüfungsergebnis ist fünfzig Jahre aufzubewahren.

§ 7 Sachgebiete der Prüfung

- (1) Kenntnisse in den jeweiligen Sachgebieten, die in den schriftlichen Prüfungsteilen und im mündlichen Prüfungsteil nachgewiesen werden müssen, ergeben sich für:
- den Güterkraftverkehr und
 - den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweiligen Fassung sowie
 - den Taxen- und Mietwagenverkehr aus Anlage 3 zur PBZugV in der jeweiligen Fassung.
- (2) Die Sachgebiete werden gegliedert in:
- Recht
 - Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens
 - Technische Normen und technischer Betrieb
 - Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz
 - Grenzüberschreitender Verkehr
- (3) Die Sachgebiete werden in den beiden schriftlichen Prüfungsteilen wie folgt gewichtet:
- | | |
|---|------|
| • Recht: | 25 % |
| • Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens: | 35 % |
| • Technische Normen und technischer Betrieb: | 15 % |
| • Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz: | 15 % |
| • Grenzüberschreitender Verkehr: | 10 % |

§ 8 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen und zwar aus:
- schriftlichen Fragen (1. Teil), die Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort umfassen und
 - schriftlichen Übungen/Fallstudien (2. Teil), die verbundene Fragen mit direkter Antwort und Kalkulationsaufgaben umfassen.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt bei der Prüfung für:
- den Güterkraftverkehr und
 - den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr zwei Stunden je Prüfungsteil und
 - den Taxen- und Mietwagenverkehr eine Stunde je Prüfungsteil.
- (3) Die Höchstpunktzahl für die schriftlichen Prüfungsteile beträgt:
- beim Güterkraftverkehr und
 - beim Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr:
 - für den 1. Teil 120 Punkte und
 - für den 2. Teil 105 Punkte und
 - beim Taxen- und Mietwagenverkehr:
 - für den 1. Teil 60 Punkte,
 - für den 2. Teil 52,5 Punkte.
- (4) Die schriftliche Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen. Die IHK bestimmt das Verfahren.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll eine halbe Stunde je Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin nicht überschreiten.
- (2) Die Höchstpunktzahl für die mündliche Prüfung beträgt:
- beim Güterkraftverkehr 75 Punkte und
 - beim Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr 75 Punkte und
 - beim Taxen- und Mietwagenverkehr 37,5 Punkte.
- (3) Die erbrachte Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss in Punkten bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließt in die Gesamtbewertung der Prüfung nach § 11 ein.

§ 10 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.
- (3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit nach Beginn der Prüfung abbrechen musste, so hat er/sie dies unverzüglich (spätestens drei Tage nach dem Prüfungstermin) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.

§ 11 Ausschluss von der Prüfung

Unternimmt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt bei Verstoß gegen § 6 Abs. 13. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in den schriftlichen Prüfungsteilen und dem mündlichen Prüfungsteil erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zugelassen, wenn er/sie mindestens 50 % der jeweiligen Punktzahl in beiden schriftlichen Teilprüfungen erreicht hat.
- (3) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erzielt wurden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl gemäß §§ 8 und 9 liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest, indem er diese für „bestanden“ oder für „nicht bestanden“ erklärt.
- (6) Die Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 darf wiederholt werden.

§ 13 Niederschrift

Für jeden Prüfungsteilnehmer/jede Prüfungsteilnehmerin ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Bearbeitung durch den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin,
- die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der sonst anwesenden Personen,
- die Prüfungsart (§ 4), die Sachgebiete (§ 7) und die Prüfungsteile (§§ 8, 9) der Prüfung,
- Feststellung der Identität des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- einen etwaigen Ablehnungsantrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin wegen Besorgnis der Befangenheit oder eine inhaltsgleiche Erklärung eines Prüfers/einer Prüferin sowie die Entscheidung darüber,
- eine summarische Aufzeichnung über den mündlichen Teil der Prüfung,
- die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,

- die Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 14 Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Erteilung der Bescheinigung der fachlichen Eignung

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung der IHK, die im Falle einer Prüfung für:
 - den Güterkraftverkehr bzw. den Straßenpersonenverkehr ohne Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 entspricht oder
 - den Taxen- und Mietwagenverkehr dem Muster der Anlage 5 der PBZugV entspricht.
- (2) Die Bescheinigung muss folgende Sicherheitsmerkmale ausweisen: DIN A4, Zellulosepapier mindestens 100 g/m² versetzt mit Spezialfasern, die unter UV-Licht sichtbar werden, Farbe Pantone kräftig beigefarben, eingepprägtes „D“, Seriennummer und Ausgabenummer.

§ 16 Umschreibung gleichwertiger Abschlussprüfungen/beschränkter Fachkundenachweise

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 der GBZugV und § 6 Abs. 2 der PBZugV sind auf Antrag folgende gleichwertige Abschlussprüfungen in Fachkundenachweise gemäß § 15 umzuschreiben, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist:

Güterverkehr:

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,
- Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau (seit 01.08.2005 Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung),
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn,
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

Personenverkehr:

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr,
 - Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin,
 - Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen,
 - Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn,
 - Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden,
 - Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn.
- (2) Eine Umschreibung ist gemäß § 6 Abs. 1 PBZugV auch für weitere Abschlussprüfungen möglich, sofern das zuständige Bundesministerium diese im Verkehrsblatt bekannt gegeben hat.
 - (3) Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, können in eine unbeschränkte Fachkundebescheinigung nach § 15 umgeschrieben werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der IHK in Kraft.

Konstanz/Schopfheim, 25. Juli 2019

IHK Hochrhein-Bodensee
Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 29. Juli 2019

IHK Hochrhein-Bodensee
Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Gebührentarif ab 1. September 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee hat in ihrer Sitzung am 25. Juli 2019 gem. § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) und gem. § 4 Abs. 2 b) der Satzung der IHK Hochrhein-Bodensee vom 3. Dezember 2018 sowie gem. § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der IHK Hochrhein-Bodensee vom 28. November 2007 den Gebührentarif wie folgt neu gefasst:

1. Außenwirtschaft | International

		Zuschlag für nicht IHK-Zugehörige	EUR	EUR
1.1	Ausstellen eines Carnets für Mitglieder bis zu 5 Reisen für Mitglieder ab 6 Reisen *) auch für Mitglieder der Handwerkskammer für nicht IHK-Zugehörige		67,00*) 85,00*)	
1.2	Nachbearbeitung eines Carnets		37,00	
1.3	Regulierung nicht ordnungsgemäß abgefertigter Carnets		63,00	
1.4	Ausstellen von Ursprungszeugnissen sowie dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen inklusive bis drei Kopien für jede, ab 4. Kopie		18,00 3,00	

Zuschlag für nicht IHK-Zugehörige

EUR EUR

1.5	Ausstellung von elektronischen Ursprungszeugnissen	18,00	
1.6	Ausstellung von Ursprungszeugnissen mit erhöhtem Aufwand	20,00 - 50,00	
1.7	Elektronische Ausstellung von dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen	18,00	

2. Berufliche Bildung

2.1 Berufsausbildung und Umschulung

2.1.1	Betreuung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses: Pauschalgebühr für die Eintragung und Prüfungen in allen Ausbildungsberufen, die nicht unter die Ausnahmen 2.1.1.1 oder 2.1.1.2 fallen	300,00	125,00
2.1.1.1	Berufskraftfahrer	600,00	165,00
2.1.1.2	Hotel- und Gastronomieberufe	350,00	125,00
2.1.2	Bei Auflösung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses ermäßigt sich die Gebühr:		
	a) vor Beginn der Ausbildung auf	70,00	20,00
	b) innerhalb der Probezeit auf	70,00	20,00
	c) bis zur ersten Teil- oder Zwischenprüfung auf	50%	

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

	EUR		EUR
2.1.3	50%	4. Recht	
2.1.4	300,00		4.1 Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen
2.1.4.1	600,00	4.1.1	Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Entscheidung darüber 550,00
2.1.4.2	350,00	4.1.2	Bearbeitung eines Antrags auf Erweiterung des Fachgebiets und Entscheidung darüber 240,00
2.2 Sonderfälle Ausbildung / Umschulung		4.1.3	Öffentliche Bestellung und Verteidigung 370,00
2.2.1		4.1.4	Bearbeitung eines Antrags auf erneute Bestellung 300,00 – 600,00
2.2.2	265,00	4.1.5	Widerspruchsgebühr (bei Zurückweisung des Widerspruchs)
2.2.2.1	530,00	- im Fall 4.1.1	330,00
2.2.3	150,00	- im Fall 4.1.2 und 4.1.4	165,00
2.2.3.1	300,00	4.2 Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Versicherungsvermittler	
2.2.4	50%	4.2.1	Erlaubnisverfahren 300,00 – 400,00
2.3 Weiterbildung		4.2.2	Erlaubnisbefreiung 175,00
2.3.1		4.2.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis 45,00
a) Gesamtprüfung	170,00 – 300,00	4.2.4	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung 150,00 – 250,00
b) mündlicher Prüfungsteil	85,00 – 150,00	4.2.5	Registrierung 45,00
c) schriftlicher Prüfungsteil	85,00 – 150,00	4.2.6	Ergänzung/Änderung Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige 45,00
2.3.2		4.2.7	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in anderem EU- oder EWR-Staat (pro Staat) und Änderungen der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht 45,00
a) Wirtschaftsbezogene Qualifikationen/Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen/Grundlegende Qualifikationen	300,00 – 500,00	4.2.8	Schriftliche Auskünfte aus dem Register 45,00
b) Technische Qualifikationen	300,00 – 500,00	4.2.9	Prüfung nach § 15 VersVermV 150,00 – 400,00
c) Handlungsspezifische und spezielle Qualifikationen	390,00 – 500,00	4.2.10	Überprüfung der Erlaubnis- bzw. Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen 100,00
2.3.3	300,00 – 1.200,00	4.2.11	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung 45,00
2.3.4		4.2.12	Anforderung der Weiterbildungsnachweise 45,00
a) pro Prüfungsteil	300,00 – 500,00	4.3 Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater	
b) bei einzelnen Prüfungsfächern pro Prüfungsteil anteilig nach Anzahl der Prüfungsfächer	60,00 – 240,00	4.3.1	Erlaubnisverfahren 300,00 – 400,00
2.3.5	100,00 – 1.200,00	4.3.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3 GewO 50,00
2.4 Ersatzausfertigungen / Gleichwertigkeitsbescheinigung / verspätete Anmeldung		4.3.3	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34 f GewO oder § 34 h GewO um eine oder mehrere Kategorien 50,00 – 250,00
2.4.1	80,00	4.3.4	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis 45,00
2.4.2	50,00	4.3.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis 150,00 – 250,00
2.4.3	50,00	4.3.6	Entgegennahme und Durchsicht des Prüfberichtes nach § 24 Abs. 1 FinVermV 45,00 – 200,00
2.5 Rücktritt/Widerspruch		4.3.7	Anforderung des Prüfberichtes gem. § 24 Abs. 1 FinVermV 50,00 – 100,00
2.5.1		4.3.8	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb Gewerbeanzeige 45,00
a) bei Rücktritt von der Prüfung einen Tag vor der Prüfung	Volle Gebühr	4.3.9	Schriftliche Auskünfte aus dem Register 45,00
b) bei Rücktritt von der Prüfung 7 Arbeitstage vor der Prüfung	75%	4.3.10	Prüfung nach § 24 Abs. 2 FinVermV 150,00 – 400,00
c) bei Rücktritt von der Prüfung 14 Arbeitstage vor der Prüfung	50%	4.3.11	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen 100,00
2.5.2	50,00 – 200,00	4.3.12	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung 45,00
3. Handel und Dienstleistungen		4.3.13	Registrierung 45,00
3.1 Unterrichtsverfahren im Gaststättengewerbe		4.3.14	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person) 45,00
3.1.1	90,00	4.4 Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Immobiliendarlehensvermittler	
3.1.2	30,00	4.4.1	Erlaubnisverfahren 300,00 – 400,00
3.1.3	375,00	4.4.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 GewO 125,00
3.1.4	40,00	4.4.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis 45,00
3.2 Bewachungsgewerbe		4.4.4	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis 150,00 – 250,00
3.2.1	150,00 – 300,00	4.4.5	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen 100,00
3.2.2		4.4.6	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung 45,00
a) Bei Rücktritt von der Prüfung einen Tag vor der Prüfung:	Volle Gebühr	4.4.7	Registrierung 45,00
b) Bei Rücktritt von der Prüfung 7 Arbeitstage vor der Prüfung	75 %	4.4.8	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person) 45,00
c) Bei Rücktritt von der Prüfung 14 Arbeitstage vor der Prüfung	50 %	4.4.9	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige 45,00
3.2.3	425,00	4.4.10	Schriftliche Auskünfte aus dem Register 45,00
3.2.4	30,00	4.4.11	Prüfungen nach § 15 Abs. 1 ImmVermV 150,00 – 400,00

	EUR		EUR	
4.4.12	Registrierung einer Zulassung als Immobiliendarlehensvermittler in einem anderen EU- oder EWR-Staat (pro Staat)	45,00	6.1.7 Umschreibung von ADR-Bescheinigungen anderer Behörden	60,00
4.5	Erlaubnisverfahren für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter		6.2 Gefahrgutbeauftragtenschulung gem. GbV	
4.5.1	Erlaubnisverfahren	300,00 – 400,00	6.2.1 Anerkennung eines Lehrgangs	
4.5.2	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gem. § 34 c GewO um eine oder mehrere Kategorien	50,00 – 250,00	a) für den ersten Verkehrsträger	700,00
4.5.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	45,00	b) für jeden weiteren Verkehrsträger	370,00
4.5.4	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150,00 – 250,00	6.2.2 Wiedererteilung der Anerkennung	
4.5.5	Entgegennahme und Durchsicht des Prüfberichtes nach § 16 Abs. 1 MaBV	45,00 – 200,00	a) für den ersten Verkehrsträger	470,00
4.5.6	Anforderung des Prüfberichtes nach § 16 Abs. 1 MaBV	50,00 – 100,00	b) für jeden weiteren Verkehrsträger	200,00
4.5.7	Prüfung nach § 16 Abs. 2 MaBV	150,00 – 400,00	6.2.3 Modifikation einer Anerkennung	50,00 – 255,00
4.5.8	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,00	6.2.4 Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	180,00
4.5.9	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderung/Beendigung Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	45,00	6.2.5 Ersatzausstellung eines Schulungsnachweises	55,00
4.5.10	Anforderung der Weiterbildungsnachweise nach § 15 b Abs. 3 MaBV	45,00	6.3 Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr: beschleunigte Grundqualifikation	
5. Umwelt			6.3.1 Regelprüfung	150,00
5.1 Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Register führenden Stelle nach Kapitel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 und §§ 32-36 des Umwelt-Audit-Gesetzes (UAG)			6.3.2 Prüfung Quereinsteiger	130,00
5.1.1	Erstmalige Eintragung einer Organisation in das Register	470,00 – 930,00	6.3.3 Prüfung Umsteiger	130,00
5.1.2	Ergänzung der Eintragung um einen neuen, bisher noch nicht in das Umweltmanagement der Organisation einbezogenen Standort oder Teilstandort	100,00 – 510,00	6.3.4 Ersatzausstellung einer Bescheinigung	55,00
5.1.3	Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer neuen Umwelterklärung	275,00 – 510,00	6.3.5 Sonderkosten für Zusatzprüfung	125,00 – 150,00
5.1.4	Eintragung nach vorübergehender Aufhebung oder Streichung der Eintragung	470,00 – 930,00	6.4 Fachkundenachweise nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	
5.1.5	Im Widerspruchsverfahren bei Zurückweisung des Widerspruchs	Die Gebühr beträgt das 1,5-fache der vollen Amtshandlungsgebühr	6.4.1 Fachkundenachweise nach GüKG	270,00
5.1.6	Hat eine Organisation eine Mehrzahl von Standorten, auch im europäischen Ausland, kann die Register führende Stelle wegen eines daraus resultierenden Mehraufwands die in Nrn. 5.1.1 bis 5.1.5 genannten Gebühren um bis zu 25 v. H. je zusätzlichem Standort überschreiten		6.4.2 Fachkundenachweise nach PBefG	220,00
6. Verkehr			6.4.3 Prüfung einer Vortätigkeit	100,00
6.1 Gefahrgutfahrerschulung gem. GGVSE/ADR			6.4.4 Bestätigung aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsabschlusses	40,00
6.1.1	Anerkennung eines Lehrgangs		6.4.5 Ersatzausstellung eines Fachkundenachweises	30,00
a)	für den ersten Kursteil	700,00	6.4.6 Umschreibung eines beschränkten Fachkundenachweises	30,00
b)	für jeden weiteren Kursteil	260,00	7. Zentrale Dienste	
6.1.2	Wiedererteilung der Anerkennung		Mahngebühren	
a)	für den ersten Kursteil	260,00	7.1 Erste Mahnung	5,00
b)	für jeden weiteren Kursteil	200,00	7.2 Zweite Mahnung	15,00
6.1.3	Modifikation einer Anerkennung	50,00 – 255,00	7.3 Beitreibung	55,00
6.1.4	Prüfung für Gefahrgutfahrer je Kurs	80,00		
6.1.5	Lehrgangsbetreuung je Kurs	150,00		
6.1.6	Ersatzausstellung einer ADR-Bescheinigung	30,00		

Konstanz/Schopfheim, 25. Juli 2019

IHK Hochrhein-Bodensee
Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Der Gebührentarif tritt zum 1. September 2019 in Kraft.

Er ist mit Bescheid vom 26. Juli 2019, Aktenzeichen 42-4221.2-03/82, durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg genehmigt worden.

Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“ veröffentlicht.

Konstanz, 31. Juli 2019

IHK Hochrhein-Bodensee
Der Präsident
Thomas Conrady

Der Hauptgeschäftsführer
Prof. Dr. Claudius Marx

Lehrgänge und Seminare der IHK

Wann?**Was?****Wo?****Euro**

Informationen: Konstanz, Tel.: 07531 2860-118; Schopfheim, Tel.: 07622 3907-266, www.konstanz.ihk.de

Außenwirtschaft

19.09.19	1x1 des Imports – Grundlagen für den Einkauf	Schopfheim	290,00
ab 27.09.19	Zollmanager/in (IHK) - Zertifikatslehrgang	Konstanz	1.950,00
09.10.19	Lieferantenerklärungen – Bedeutung, Regeln, Konsequenzen	Schopfheim	290,00
10.10.19	Warenexport in die Schweiz	Schopfheim	290,00
15.+16.10.19	Arbeits- und Organisationsanweisung als Vorstufe zu vereinfachten Zollverfahren	Schopfheim	520,00
17.10.19	Einreihung von Waren in den Zolltarif	Konstanz	290,00
18.10. – 23.11.19	Fachkraft Außenwirtschaft – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	750,00

Büromanagement

ab 09.10.19	Management-Assistent/-in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	2.150,00
-------------	--	------------	----------

Datenschutz

ab 21.10.19	Betriebliche/r Datenschutzbeauftragte/r (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	1.790,00
-------------	---	------------	----------

Finanz- und Rechnungswesen / Einkauf / Marketing und Vertrieb

ab 01.10/ab 09.10.19	Buchführung und Abschluss (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz/Schopfheim	850,00
ab 13.09.19	Vertriebsmanager/in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz	2.500,00
18.09.19	Einkauf 4.0	Schopfheim	290,00
21.10.19	Online-Marketing – Erfolgreich im Netz	Schopfheim	290,00

Fremdsprachen

ab 23.09.19	Business English 1 – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	650,00
-------------	--	------------	--------

Führung

16.09.19	Langjährige Mitarbeiter motivierend führen	Konstanz	290,00
17.09.+14.10.19	Die ersten 100 Tage als Führungskraft	Schopfheim	520,00
26.09.+16.10.19	Mitarbeiter verantwortlich führen – Training für Meister und Vorarbeiter	Schopfheim	520,00
ab 15.10.19	Souverän in Führung gehen – Führungskraft (IHK) - Zertifikatslehrgang	Konstanz	1.950,00

Gastronomie

ab 30.09.19	Zusatzqualifikation „Vegetarische und vegane Küche“ – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	990,00
-------------	---	------------	--------

Immobilienmanagement

12.09.+13.09.19	Aufbau und Führung einer Hausverwaltung – Mietenverwaltung	Konstanz	520,00
19.09.+20.09.19	Basiswissen für Immobilienmakler	Konstanz	520,00
01.10.19	Betriebs- und Heizkostenabrechnung	Konstanz	290,00
14.10.19	Miet- und Pachtrecht in der Praxis	Konstanz	290,00

Personalwesen / Persönlichkeitsentwicklung

08.10.19	Zeitmanagement und Arbeitstechnik	Konstanz	290,00
ab 09.10.19	Personalreferent/in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz	1.800,00
10.+11.10.19/07.+08.11.19	Lohn- und Gehaltsabrechnung – Grundstufe	Konstanz/Schopfheim	520,00
15.10.19/17.10.19	Krisen meistern durch Resilienz	Schopfheim/Konstanz	290,00

Projektmanagement / Qualitätsmanagement / Technik

ab 23.09.19	Technik für Kaufleute (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	990,00
08.10.+09.10.19	EuP – Elektrotechnisch unterwiesene Person	Lörrach	490,00
14.10. – 18.10.19	QM-Aufbaulehrgang – Prozesse und Verbesserung	Konstanz	1.280,00
ab 18.10.19	Eventmanager/in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Konstanz	1.800,00
21.10. – 02.12.19	Projektmanager/in (IHK) – Zertifikatslehrgang	Schopfheim	1.100,00

Weitere Seminare und Lehrgänge finden Sie unter www.konstanz.ihk.de